

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
InneresHerrengasse 7  
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-4052/69

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24 - GE 19 87
Datum:	1. JUNI 1987
Verteilt:	2. Juni 1987 Hoff

*H. Hlawacek*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
94 103/115-III/5/87	Dr. Wagner	2197	26. Mai 1987

Betrifft

Zivildienstgesetznovelle 1987, Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist wird angesichts der dargestellten besonderen Dringlichkeit Verständnis entgegengebracht. Es erscheinen jedoch einige Bemerkungen inhaltlicher Natur angebracht.

Generell zeigt die Gegenüberstellung der Strafnormen des Militärstrafgesetzes für das Nichtbefolgen der Einberufung zum Präsenzdienst mit den korrespondierenden Normen des Zivildienstgesetzes, daß die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Strafdrohung keine Gleichbehandlung bewirkt. Dies deshalb, da die neugeschaffene Strafbestimmung durch die Wortfolge "für immer" Elemente der "Desertion" enthält. Desertion ist nach § 9 MilStG mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren bedroht. Angesichts der im Verfassungsrang stehenden Festlegung des Zivildienstes als Wehersatzdienst (Art. 9a Abs. 3 B-VG) sollte die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles gleiche Rechtsfolgen nach sich ziehen wie die Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides.

Das im vorliegenden Entwurf neu hinzugefügte Tatbild (§ 58 Abs. 1, 1. Fall) umfaßt zwei Komponenten, nämlich

- 2 -

1. daß der Zivildienstpflichtige der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet und
2. daß er durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er den Zivildienst für immer verweigert.

Da das Gesetz keine Schuldform vorsieht, bedarf es zur Strafbarkeit des Vorsatzes (§ 7 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. I Strafrechtsanpassungsgesetz 1974). Gemäß § 5 Abs. 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Der Vorsatz muß sich folglich auf alle Tatbildmerkmale erstrecken, im vorliegenden Fall also auch darauf, durch sein Verhalten eindeutig erkennen zu lassen, den Zivildienst für immer zu verweigern.

Verweigerung wird zwar in den Fällen einer beweisbaren Äußerung des Zivildienstpflichtigen (z.B. Protestbrief) unschwer nachzuweisen sein, doch ist ein derart eindeutiges Verhalten eher selten zu erwarten.

Außerdem müssen Strafnormen entsprechend dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) so beschaffen sein, daß der Rechtsunterworfenen in der Lage ist, sich ihren Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte daher die Straffolge eher an objektive Kriterien anknüpfen, etwa analog dem Militärstrafgesetz an eine bestimmte Zeitdauer.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4052/69

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

